

(in der Fassung vom 5. November 2003 und den Änderungen vom 16. März 2006)

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Hauptfach Soziologie sind insgesamt 120 ECTS-Credits (Cr) zu erwerben.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot entspricht 50 SWS.
- (3) Ein Auslandssemester ist erwünscht.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach Soziologie sind folgende Module zu belegen:¹

(1) Basismodul „Einführung“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art ²	StL	PL ³	Cr	SWS	ENR	Sem
Einführung in die Soziologie + Tutorium	P	VL/S		KI./HA	4	4	ja	1

(2) Basismodul „Soziologische Theorie und Kulturosoziologie“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	ENR	Sem
Soziologische Theorie I	P	VL/S		KI/HA	7	4	ja	1
Kulturosoziologie I	P	VL/S		KI/HA	7	4	ja	2
Klassiker	P	VL/S		KI/HA	5	2	ja	1/2/3/4

¹ **Abkürzungen:**

P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, Cr = ECTS-Credits

ENR = Für die Bachelor-Abschlussnote relevante Prüfungsleistung (Endnotenrelevant)

Art = Arten von Lehrveranstaltungen: VL= Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung

StL = Studienleistungen: Ref = Referat, Es = Essay

PL = Prüfungsleistungen: KI = Klausur, HA = Hausarbeit, Ref = Referat

Sem = Hier wird angegeben, in wievielen Semester die Veranstaltung belegt werden sollte.

² **Art der Lehrveranstaltung:**

Welche Art von Lehrveranstaltung angeboten werden soll, kann grundsätzlich von der/dem Lehrenden für die jeweilige Veranstaltung bestimmt werden (z.B. Vorlesung bei großer Teilnehmerzahl).

Ausnahme: Statistik ist i.d.R. Vorlesung mit Übung.

³ **Art der Prüfungsleistung:**

Welche Art von Prüfungsleistung erbracht werden soll, kann grundsätzlich von der/dem Lehrenden für die jeweilige Veranstaltung bestimmt werden (z.B. Klausur bei großer Teilnehmerzahl). Ausnahme: Referate sind keine eigenständigen Prüfungsleistungen und müssen durch Zusatzleistung(en) (z.B. Hausarbeit, Klausur) ergänzt werden; als eigenständige Studienleistungen sind sie aber zugelassen.

(3) Basismodul „Methodologie und Methoden der empirischen Sozialforschung“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	ENR	Sem
Statistik I	P	VL+Ü		KI.	7	4	ja	1
Empirie: Quantitative Methoden	P	VL/S		KI/HA	7	4	ja	2
Empirie: Qualitative Methoden	P	VL/S		KI/HA	7	4	ja	3

(4) Basismodul „Spezielle Soziologie“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	ENR	Sem
Sozialstruktur	P	VL/S		KI/HA	5	2	ja	1/2/3/4
Lehrveranstaltung Basis I (z.B. Organisations- /Wirtschaftssoziologie)	P	VL/S		KI/HA	5	2	ja	1/2/3/4
Lehrveranstaltung Basis II (z.B. Mediensoziologie)	WP	VL/S	KI/HA Ref/Es		(3)	(2)		1/2/3/4
Lehrveranstaltung Basis III (z.B. Sprachsoziologie)	WP	VL/S	KI/H/ Ref/Es		(3)	(2)		1/2/3/4

(5) Aufbaumodul⁴ „Kultursoziologie“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	ENR	Sem
Kultursoziologie II	P	VL/S		KI/HA	7	2	ja	4/5

⁴ Die Lehrveranstaltungen in den Aufbaumodulen erfordern Vorkenntnisse, die in den Basismodulen erworben werden.

(6) Aufbaumodul „Methodologie und Methoden der empirischen Sozialforschung“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	ENR	Sem
Projektseminar I	P	VL/S		KI/HA	9	4	ja	5
Projektseminar II	P	VL/S		KI/HA	9	4	ja	6
Statistik II	WP	VL+Ü	KI.		(6)	(4)		2/3/4/5/ 6

(7) Aufbaumodul „Spezielle Soziologie“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	ENR	Sem
Lehrveranstaltung Aufbau I (z.B. Wissenssoziologie)	P	VL/S		KI/HA	7	2	ja	5/6
Lehrveranstaltung Aufbau II (z.B. Kommunikationssoziologie)	WP	VL/S	KI./HA/ Ref.		3	2		3/4/5/6

(8) Aufbaumodul „Kulturwissenschaftliche Perspektiven“⁵

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	ENR	Sem
Lehrveranstaltung „Kulturwiss. Persp.“ I	P	VL/S	KI./HA/ Ref.		3	2		3/4/5/6
Lehrveranstaltung „Kulturwiss. Persp.“ II	WP	VL/S	KI./HA/ Ref.		(3)	(2)		3/4/5/6
Lehrveranstaltung „Kulturwiss. Persp.“ III	WP	VL/S	KI./HA/ Ref.		(3)	(2)		3/4/5/6

Gesamt Hauptfach					98	50		
-------------------------	--	--	--	--	-----------	-----------	--	--

⁵ Hier können auch Veranstaltungen anderer Fachbereiche nach Maßgabe des
 Veranstaltungsverzeichnisses belegt werden, z.B. ein historisches, politikwissenschaftliches oder
 philosophisches Seminar.

(9) Modul „Berufsfeldorientierte Qualifikationen“⁶

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	ENR	Sem
Mindestens 8 SWS/12 ECTS-Credits in frei wählbaren Veranstaltungen aus dem Pool „überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen“ ⁷ (siehe Angebot gemäß Anlage D)					12	8		
<i>Praktikum</i>					8	8		

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Soziologie sind:

1. zwei Professoren/ Professorinnen
2. ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein(e) Studierende(r) mit beratender Stimme
4. der/ die Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Lehrveranstaltungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache sind zulässig. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können auch in der betreffenden Fremdsprache erbracht werden.

§ 5 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung beinhaltet drei beliebige Prüfungsleistungen aus der Menge der Prüfungsleistungen in den Basismodulen.

§ 6 Bachelor-Prüfung

(1) Prüfungsleistungen: Die Bachelorprüfung beinhaltet neun studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Basismodulen sowie vier studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Aufbaumodulen

⁶ Das folgende Modul geht *nicht* in die SWS-/ECTS-Rechnung für das Hauptfach ein, sondern gehört zum Ergänzungsbereich.

⁷ Welche Veranstaltungen zu belegen sind, ist der/dem Studierenden grundsätzlich freigestellt. Die Lehrenden sprechen auf Grundlage der Vorkenntnisse der Studierenden und im Hinblick auf das jeweils aktuelle Semesterangebot in diesem überfachlich organisierten Bereich Empfehlungen aus (z.B. ergänzenden Fremdsprachenerwerb in Englisch bei überwiegend englischsprachiger Fachliteratur).

- 5 -

a.) Basismodul-Prüfungsleistungen

- Einführung in die Soziologie, mit Tutorium (4 SWS)
- Sozialstruktur (2 SWS)
- Soziologische Theorie I (4 SWS)
- Kulturosoziologie I (4 SWS)
- Klassiker (2 SWS)
- Statistik I (4 SWS)
- Empirie: Quantitative Methoden (4 SWS)
- Empirie: Qualitative Methoden (4 SWS)
- Eine Lehrveranstaltung in „Spezielle Soziologie“ (2 SWS)

b.) Aufbaumodul-Prüfungsleistungen

- Kulturosoziologie II (2 SWS)
- Projektseminar I (4 SWS)
- Projektseminar II (4 SWS)
- Eine Lehrveranstaltung in „Spezielle Soziologie“ (2 SWS)

(2) Studienleistungen: Die Bachelorprüfung beinhaltet drei (im Fall der Wahl von Statistik II) bzw. vier studienbegleitende Studienleistungen in den folgenden Veranstaltungen:

a.) Pflichtscheine:

- Eine Lehrveranstaltung in „Kulturwissenschaftliche Perspektiven“ (Aufbau, 2 SWS) und
- eine Lehrveranstaltung in „Spezielle Soziologie“ (Aufbau, 2 SWS)

b.) Wahlpflichtscheine:

- Statistik II (4 SWS)

oder

- Eine Lehrveranstaltung in „Spezielle Soziologie“ (Basis II, 2 SWS) und
- eine Lehrveranstaltung in „Spezielle Soziologie“ (Basis III, 2 SWS)

oder

- Eine Lehrveranstaltung in „Spezielle Soziologie“ (Basis II, 2 SWS) und
- eine Lehrveranstaltung „Kulturwissenschaftliche Perspektiven“ (Aufbau II, 2 SWS)

oder

- Eine Lehrveranstaltung „Kulturwissenschaftliche Perspektiven“ (Aufbau II, 2 SWS) und
- eine Lehrveranstaltung „Kulturwissenschaftliche Perspektiven“ (Aufbau III, 2 SWS)

(3) Berufsfeldorientierte Qualifikationen: Die Bachelorprüfung beinhaltet den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an studienbegleitenden Veranstaltungen im Bereich der berufsfeldorientierten Qualifikationen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden bzw. 20 ECTS-Credits (beides einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit).

- 6 -

- (4) *Schriftliche Abschlussarbeit* Für die Bachelorprüfung ist eine schriftliche Abschlussarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Auf die Abschlussarbeit entfallen 11 ECTS-Credits.
- (5) Sofern die Abschlussarbeit von dem/der einen Prüfer(in) mit „ausreichend (4,0)“ oder besser, von dem/der anderen Prüfer(in) dagegen mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wird, muss der Prüfungsausschuss Soziologie eine(n) dritte(n) Prüfer(in) bestellen. Bewertet der/die dritte Prüfer/in die Arbeit mindestens mit „ausreichend (4,0)“, so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf 4,0 festgelegt oder, falls das dritte Gutachten günstiger lautet, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gebildet. §16 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Prüfungs- und Studienordnung gelten entsprechend. Lautet die Note des/der dritten Prüfers/ Prüferin „nicht ausreichend (5,0)“, so ist die Arbeit nicht bestanden.
- (6) *Mündliche Abschlussprüfung*: Nach der schriftlichen Abschlussarbeit ist eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen, die von dem/der Betreuer/in (Erstgutachter/in) der Abschlussarbeit in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen wird.. Der Gegenstand der mündlichen Prüfung wird in Absprache mit dem/der Prüfer/in festgelegt. Die Prüfung dauert mindestens 20 Minuten, höchstens aber 30 Minuten. Auf die mündliche Abschlussprüfung entfallen 11 ECTS-Credits.
- (7) *Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung*
- a.) Die Anmeldetermine zur schriftlichen Abschlussarbeit und zur mündlichen Prüfung sind im Frühjahr vom 02.-15. Mai und im Herbst vom 16.-31. Oktober (Ausschlussfrist). Es besteht die Möglichkeit, sich gleichzeitig für die Abschlussarbeit und die mündliche Prüfung anzumelden. Bei der Anmeldung zur schriftlichen Abschlussarbeit ist der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. (7b) vorliegen
- b.) Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit ist – neben den in § 26 (1) der Rahmen-Prüfungsordnung genannten Bedingungen – die erfolgreiche Absolvierung aller Prüfungsleistungen der Basismodule sowie mindestens einer Prüfungsleistung aus den Aufbaumodulen.
- c.) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist die Einreichung der Abschlussarbeit sowie der Nachweis, dass alle studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Hauptfach, Nebenfach und im Bereich der Anlage D (Berufsfeldorientierte Qualifikationen) bestanden worden sind.
- (8) Die Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; die Prüfungsleistungen der B.A.-Abschlussprüfung können auch in Englisch oder einer anderen Fremdsprache erbracht werden, sofern beide Prüferinnen/Prüfer zustimmen.

- 7 -

- (9)** Die Gesamtnote für das Hauptfach Soziologie setzt sich aus den gewichteten Einzelnoten aller Prüfungsleistungen zusammen, wobei die Aufbaumodulnoten gegenüber den Basismodulnoten zweifach gewertet werden. Insgesamt gehen die Einzelnoten zu 80 Prozent und die Noten der Abschlussarbeit sowie der mündlichen Prüfung zu je 10 Prozent in die Gesamtnote ein.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Die Änderung vom 16. März 2006 tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 29/2003 vom 5. November 2003 veröffentlicht

Die Änderung vom 16. März 2006 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 17/2006 vom 16. März 2006 veröffentlicht.